

Reglement der Justizkommission (Reglement JuKo) vom 21.10.2020

Auszug zu den Richterwahlen:

Richterwahlen [Art. 84 – 86 GRG; Art. 38 Abs. 2 Bst. c GO;
Art. 20 ff. GSOG¹]

Aufgaben
Ausschuss IV [Art. 21a
Abs. 1, Art. 22 Abs. 1,
Art. 48 Abs. 1 GSOG]

Art. 47¹ Der Ausschuss IV ist zuständig für die Vorbereitung der Wahlen:

- a der Mitglieder, Ersatzmitglieder und der Präsidentin oder des Präsidenten des Obergerichts,
- b der Fachrichterinnen und Fachrichter des Kindes- und Erwachsenenschutzgerichts,
- c der kaufmännischen Fachrichterinnen und Fachrichter des Handelsgerichts,
- d der Mitglieder, Ersatzmitglieder und der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsgerichts,
- e der Fachrichterinnen und Fachrichter für das Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten,
- f der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts und der stellvertretenden Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte,
- g der Richterinnen und Richter des Kantonalen Zwangsmassnahmengerichts,
- h der Richterinnen und Richter des Wirtschaftsstrafgerichts,
- i der Richterinnen und Richter sowie der Fachrichterinnen und Fachrichter des Jugendgerichts,
- j der Richterinnen und Richter, der Fachrichterinnen und Fachrichter sowie der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten der Steuerrekurskommission,
- k der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten sowie der Fachrichterinnen und Fachrichter der Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern, der Enteignungsschätzungskommission sowie der Bodenverbesserungskommission,
- l der Richterinnen und Richter, der Laienrichterinnen und Laienrichter sowie der Fachrichterinnen und Fachrichter der Regionalgerichte,
- m der Vorsitzenden sowie der Fachrichterinnen und Fachrichter der Regionalen Schlichtungsbehörden.

Anforderungsprofile

Art. 48¹ Für die in Artikel 46 aufgeführten Gremien werden Anforderungsprofile erstellt.

² Die betroffenen Gremien sind bei Erstellung und Änderung der Anforderungsprofile anzuhören.

³ Auf Ersuchen des entsprechenden Gremiums kann die Leiterin oder der Leiter des Ausschusses IV das jeweilige Anforderungsprofil im Einzelfall ergänzen oder abändern.

Demission [Art. Art. 40
PG²; Art. 24 PV³]

Art. 49¹ Die Kommission entscheidet über die Annahme der Demission von

¹ Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11. Juni 2009 (GSOG, BSG 161.1)

² Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01)

Mitgliedern des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts und der Generalstaatsanwaltschaft.

² Die Kommission bestätigt die Annahme oder Ablehnung der Demission schriftlich.

³ Erfolgt die Demission aufgrund der Vollendung des 65. Lebensjahres, wird sie von der Kommission zur Kenntnis genommen und schriftlich bestätigt.

⁴ Für die Annahme von Demissionen der Mitglieder der übrigen Gerichtsbehörden ist die jeweilige Aufsichtsbehörde zuständig. Erfolgt eine Demission direkt an die Kommission, wird diese an die zuständige Behörde weitergeleitet (mit Kopie an demissionierende Person).

⁵ Demissionen von Ersatzmitgliedern des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts nimmt die Kommission zur Kenntnis.

Information

Art. 50 ¹ Die Fraktionen sind jeweils drei bis vier Monate vor der Wahl über die Wahlen und Wiederwahlen zu informieren.

² In einem Zeitplan sind die wichtigen Daten der Wahlvorbereitung festzulegen. Er wird den am Wahlverfahren beteiligten Stellen zugestellt.

Ausschreibung
[Art. 9 PV]

Art. 51 ¹ Vakante Stellen sind im Amtsblatt oder im elektronischen Stellenmarkt des Kantons auszuschreiben.

² Die Ausschreibepflicht gilt nicht für Vakanzten von nebenamtlichen Mitgliedern der Gerichtsbehörden [Art. 3 Abs. 5 und Abs. 6 PG; Art. 1 Abs. 1 PV; Art. 9 PV].

³ Weitere Publikationsorgane können bei Bedarf durch die Leiterin oder den Leiter des Ausschusses IV definiert werden.

Stellungnahmen
[Art. 21a Abs. 2,
Art. 22 Abs. 1 GSOG]

Art. 52 ¹ Zu den eingegangenen Bewerbungen werden Stellungnahmen eingeholt für:

- a die Mitglieder der Gerichte und der Generalstaatsanwaltschaft sowie die Ersatzmitglieder von Obergericht und Verwaltungsgericht: beim Obergericht, Verwaltungsgericht, der Generalstaatsanwaltschaft, dem Bernischen Anwaltsverband (BAV) und dem Verband Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBRS),
- b die Fachrichterinnen und Fachrichter des Jugendgerichts: zusätzlich bei den Richterinnen und Richtern des Jugendgerichts,
- c die Präsidentinnen und Präsidenten, die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie die Fachrichterinnen und Fachrichter der Steuerrekurskommission, der Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern, der Enteignungsschätzungskommission und der Bodenverbesserungskommission: zusätzlich beim amtierenden Präsidium der jeweiligen Gerichtsbehörde.

² Für Laienrichterinnen und Laienrichter wird nur beim Obergericht eine Stellungnahme eingeholt.

³ Bei Ersatzwahlen werden für Mitglieder der Gerichtsbehörden, bei welchen nach Art. 21a Abs. 3 GSOG ein Wahlvorschlagsrecht besteht, keine Stellungnahmen eingeholt. Bei Wiederwahlen wird bei der jeweiligen Aufsichtsbehörde eine Stellungnahme eingeholt.

³ Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV; BSG 153.011.1)

⁴ Die Stellungnehmenden erhalten nach Ablauf der Bewerbungsfrist eine Zusammenstellung der Bewerberinnen und Bewerber. Die Bewerbungsdateien werden ihnen in der Regel zugeschickt. Die Leiterin oder der Leiter des Ausschusses IV kann bei Bedarf andere Weisungen erteilen.

⁵ Bei Bedarf können die Stellungnehmenden dem Ausschuss IV zusätzliche mündliche oder schriftliche Erläuterungen abgeben.

Wiederwahlen

Art. 53 ¹ Alle Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber der in Artikel 46 des Reglements aufgeführten Gremien werden von der Kommission etwa 16 Monate vor Ablauf der Amtsdauer angefragt, ob sie sich zur Wiederwahl stellen oder nicht.

² Stellen sich Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber nicht mehr zur Wiederwahl, sind deren Stellen neu zu besetzen.

³ Für alle Personen, die sich zur Wiederwahl stellen, sind entsprechend Artikel 21a Absatz 2 GSOG und Artikel 51 des Reglements Stellungnahmen einzuholen. Im Fall von Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe c erfolgt die Stellungnahme bei den Präsidien durch die Vizepräsidien und umgekehrt.

⁴ Die Fraktionen sind über den Stand der Wiederwahlen zu orientieren.

Umstrittene Wiederwahl [Art. 39 Abs. 2, Art. 43 PG]

Art. 54 ¹ Die Kommission entscheidet aufgrund der Stellungnahmen, ob eine Wiederwahl in Frage zu stellen ist. Falls die Wiederwahl in Frage gestellt wird, orientiert sie die betroffenen Personen und gewährt ihnen das rechtliche Gehör. Die Anhörung erfolgt durch den Ausschuss IV.

² Sie entscheidet, welche Personen dem Grossen Rat zur Wiederwahl vorgeschlagen werden.

³ Stellen, deren bisherige Amtsinhaberinnen oder Amtsinhaber von der Kommission nicht mehr zur Wiederwahl vorgeschlagen werden, sind auszuscheiden.

Vorschlagsrecht [Art. 21a Abs. 3 und Abs. 4, Art. 48 Abs. 2, Art. 88 Abs. 4 GSOG]

Art. 55 ¹ Die kaufmännischen Fachrichterinnen und Fachrichter des Handelsgerichts werden auf Vorschlag der Volkswirtschaftskommission gewählt.

² Die Fachrichterinnen und Fachrichter des Schiedsgerichts in Sozialversicherungsstreitigkeiten werden auf Vorschlag ihrer Verbände gewählt.

³ Die Laienrichterinnen und Laienrichter werden in der Regel auf Vorschlag der politischen Parteien gewählt.

⁴ Die miet- und arbeitsrechtlichen Fachrichterinnen und Fachrichter werden auf Vorschlag der Mieter- und Vermieterorganisationen beziehungsweise der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen gewählt.

⁵ Fachrichterinnen und Fachrichter für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz werden auf Vorschlag der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen gewählt. Die beiden Amtssprachen müssen angemessen vertreten sein. Die Fachrichterinnen und Fachrichter setzen sich aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite, dem öffentlichen und privaten Bereich paritätisch zusammen; die Geschlechter müssen paritätisch vertreten sein.

⁶ Für die Fachrichterinnen und Fachrichter des Kindes- und Erwachsenenschutzgerichts, der Rekurskommissionen sowie des Jugendgerichts gibt es kein Vorschlagsrecht. Die Stellen werden nach Rücksprache mit den zuständigen Behörden ausgeschrieben.

Vorselektion durch
den Ausschuss IV

Art. 56 ¹ Die Leiterin oder der Leiter des Ausschusses IV sowie die Sekretärin oder der Sekretär der Justizkommission nehmen nach Eingang der Bewerbungsdossiers beziehungsweise nach Ablauf der Bewerbungsfrist eine Vorselektion der Bewerbungen vor.

² Bei der Vorselektion wird das Anforderungsprofil mit dem Bewerbungsprofil verglichen.

³ Die Vorselektion wird anschliessend dem Ausschuss IV vorgelegt, wobei jedes Ausschussmitglied innert fünf Tagen Einsprache gegen eine negativ beurteilte Bewerbung erheben kann.

Vorstellungsgespräche

Art. 57 ¹ Gestützt auf die Resultate der Vorselektion können die Bewerberinnen und Bewerber vom Ausschuss IV zu Vorstellungsgesprächen eingeladen werden.

² Vorstellungsgespräche erfordern die persönliche Anwesenheit. Ausnahmsweise, wenn zwingende Gründe eine persönliche Vorstellung verunmöglichen, können die Bewerbungsgespräche auch mittels Video-/Webkonferenz geführt werden. Der Ausschuss IV entscheidet im Einzelfall.

³ Der Ausschuss IV entscheidet aufgrund der Bewerbungsunterlagen, der Vorselektion, der Stellungnahmen und der Vorstellungsgespräche über die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für die von ihnen angestrebte Stelle.

⁴ Die Leiterin oder der Leiter des Ausschusses IV orientiert die Bewerberinnen und Bewerber, die als nicht geeignet beurteilt wurden.

⁵ Für die weitere Begleitung der Bewerberinnen und Bewerber im Wahlverfahren ist das Mitglied des Ausschusses IV zuständig, welches Mitglied derselben Partei ist. Für parteilose Bewerberinnen und Bewerber ist die Leiterin oder der Leiter des Ausschusses IV zuständig.

⁶ Das Ergebnis der Beurteilung durch den Ausschuss IV ist den Fraktionen schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Bern, 21. Oktober 2020

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Jan Gnägi*